

Wien, am 8. März 2017
BK 304/17

Betr.: Bundesgesetz, mit dem ein Integrationsgesetz und ein Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz erlassen sowie das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert werden; Begutachtung

Das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz erlaubt sich, zu oben genanntem Gesetzesentwurf, GZ. BMEIA-AT.4.36.42/0002-VIII.2b/2017, innerhalb offener Frist folgende Stellungnahme abzugeben:

1. Zu Artikel 1 (Integrationsgesetz)

1.1. Allgemein

Das Generalsekretariat begrüßt die Initiative des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres, die Integration von Asylberechtigten und rechtmäßig niedergelassenen Drittstaatsangehörigen in Österreich zu unterstützen und zu begleiten. Im Einzelnen regt das Generalsekretariat folgende Anpassungen an:

1.2. Zu § 2 IntG

Obwohl § 2 seiner Überschrift nach dazu bestimmt ist, den Bedeutungsinhalt des Begriffs „Integration“ zu klären und auch die Erläuterungen anführen, dass darin erstmals bundesgesetzlich geregelt sei, was unter dem Begriff „Integration“ verstanden würde, fehlt eine solche Begriffserläuterung.

Da der Begriff der „Integration“ einerseits so grundlegend und bedeutsam für das vorliegende Maßnahmenpaket des Bundes ist, er andererseits aber so unterschiedliche Interpretationen zulässt, sollte hier jedenfalls eine Klärung durch den Gesetzgeber erfolgen.

Dies würde letztlich auch den Gesetzgeber dabei unterstützen, die für die Zielerreichung notwendigen Regelungen identifizieren und koordinieren zu können. Derzeit scheint hier noch Abstimmungsbedarf zu bestehen. So soll einerseits die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft den Abschluss eines erfolgreichen Integrationsprozesses darstellen (vgl § 2 IntG), andererseits soll aber ein allgemeines Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz erlassen werden, dessen Ziel die Förderung von

Integration durch ein Verhüllungsverbot ist, das sich aber selbstverständlich auch an alle Staatsbürger richtet.

1.3. Zu §§ 4, 5 und 7 IntG

Wie sich ua aus unterschiedlichen Stellen des Gesetzesentwurfes (vgl beispielsweise § 5 Abs 3, § 7 etc) ergibt, sollen „Werte- und Orientierungskurse“ den Zweck erfüllen, „den Teilnehmern die demokratische Ordnung und die sich daraus ableitbaren Grundprinzipien ... sowie die Regeln eines gedeihlichen Zusammenlebens zu vermitteln“.

Menschen haben in einer von Pluralität geprägten, freien Gesellschaft legitimerweise unterschiedliche, ja mitunter einander sogar widersprechende Wertevorstellungen. Deshalb wirft die Verwendung des Begriffs „Werte“ in einem Gesetzestext wie dem vorliegenden einerseits die Frage auf, welche dieser oft unterschiedlichen Wertevorstellungen nun in den Kursen vermittelt werden sollen, andererseits ist festzuhalten, dass sich die zu vermittelnden Werte ohnehin aus der in Österreich in Geltung stehenden Rechtsordnung ergeben bzw. sich darin widerspiegeln. Aus diesem Grund regt das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz die gesetzliche Konkretisierung des Begriffs „Werte“ dahingehend an, dass in den Kursen **die Grundsätze der Staats-, Rechts- und Gesellschaftsordnung, zu denen Österreich als demokratischer Rechtsstaat verpflichtet ist**, zu erklären und zu vermitteln sind.

1.4. Zu §§ 4, 5, 11, 12 und 13 IntG

Der Österreichische Integrationsfonds kann die Deutsch-, Werte- und Orientierungskurse sowie die Integrationsprüfungen zur Erfüllung der Module 1 und 2 der Integrationsvereinbarung selbst durchführen, oder sich dabei zertifizierter Kursträger bedienen. Auch hinsichtlich der Integrationskurse wird die Zertifizierung der Träger, ebenso die Evaluierung der Lehrinhalte, vom Österreichischen Integrationsfonds vorgenommen. Es wird davon ausgegangen, dass auch kirchliche Einrichtungen als Träger zertifiziert werden, sofern sie die inhaltlichen Voraussetzungen erfüllen.

Aufgrund der Tatsache, dass bedeutende Bereiche des Gesetzes – vgl vor allem die Regelungen in § 11 Abs 5, § 12 Abs 5 und § 13 Abs 3 – der Regelung durch Durchführungsverordnungen vorbehalten bleiben, regt das Generalsekretariat dringend an, **Entwürfe dieser Verordnungen zur Begutachtung zu veröffentlichen**.

1.5. Zu § 19 Abs 2 IntG

Gemäß § 19 Abs 2 Z 5 gehören dem Integrationsbeirat „...je ein Vertreter von fünf vom Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres bestimmten, ausschließlich humanitären oder kirchlichen Einrichtungen, die sich insbesondere der Integration widmen“ an.

Die Wendung „*humanitär oder kirchlich*“ würde bedeuten, dass Kirchen nicht zwingend im Integrationsbeirat vertreten sein müssen. Es sollten die konkreten Einrichtungen/Organisationen angeführt werden, unter denen sich – aufgrund ihrer offensichtlichen diesbezüglichen Relevanz und Kompetenz (vgl nicht zuletzt die umfassende Tätigkeit von Einrichtungen der Katholischen Kirche in Österreich im Zusammenhang mit der Betreuung von Schutzsuchenden in Österreich) – **jedenfalls die Katholische Kirche** befinden sollte. Um deutlich zu machen, dass die Bezeichnung „kirchliche Einrichtungen“ Einrichtungen sämtlicher anerkannter Kirchen und Religionsgemeinschaften umfasst, sollte zumindest eine entsprechende Klarstellung in die Erläuterungen aufgenommen werden.

Mit der nun vorgeschlagenen Formulierung des Begutachtungsentwurfes würde im Übrigen die Schwierigkeit eröffnet, Kriterien für die Auswahl in Frage kommender kirchlicher bzw. humanitärer Einrichtungen entwickeln zu müssen.

2. Zu Artikel 2 (Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz – AGesVG)

Das Generalsekretariat begrüßt, dass in den Erläuterungen der Zusammenhang zwischen Integration und Kommunikation aufgezeigt wird, und teilt die Beurteilung, dass Kommunikationsbereitschaft eine wichtige Voraussetzung für den Integrationsprozess darstellt. Eine insgesamt funktionierende zwischenmenschliche Kommunikation ist für ein friedliches Zusammenleben im demokratischen Rechtsstaat unverzichtbar.

Gleichzeitig drängen sich einige schwerwiegende Fragestellungen auf. Es steht beispielsweise nicht eindeutig fest, dass für eine erfolgreiche Integration die Bereitschaft zur Kommunikation – auch im öffentlichen Bereich – zu jeder Zeit bestehen muss. Darüber hinaus kann mit Recht bezweifelt werden, dass gesellschaftspolitisch unerwünschte Verhaltensweisen, worunter nach Ansicht der Urheber des gegenständlichen Gesetzesentwurfes offenbar auch das Verhüllen von Gesichtszügen in der Öffentlichkeit fällt, bereits aus diesem Grund gesetzlich zu verbieten sind.

Außerdem würde ein solches generelles Verbot jedenfalls in **Spannung zu Art 8 bis Art 10 EMRK** stehen. So ist nämlich bereits die für eine Einschränkung von Menschenrechten notwendige Feststellung, dass die Verhüllung von Gesichtszügen grundsätzlich eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit darstellen soll, unseres Erachtens nicht ausreichend begründet. Darüberhinaus wäre darzulegen, weshalb die Androhung einer Verwaltungsstrafe hinsichtlich des angestrebten Zieles, nämlich der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, geeignet, notwendig und verhältnismäßig wäre. Auch dafür lassen sich bislang keine überzeugenden Argumente erkennen.

In diesem Zusammenhang ist überdies die Tatsache zu berücksichtigen, dass eine Verhüllung, insoweit diese aus Gründen religiöser Überzeugung oder kultureller Identität bzw aus anderen statthaften Motivationen heraus stattfindet, vielmehr auch Ausdruck einer legitimen Vielfalt ist, wie sie in einer pluralen, demokratischen Gesellschaft besonders zu schützen ist. In jedem Fall muss aus der Erfahrung jener Länder, in denen ähnlich lautende Regelungen bereits seit längerem in Kraft sind, befürchtet werden, dass das Zusammenleben verschiedener gesellschaftlicher Gruppen

erschwert würde und das wechselseitige Unverständnis zwischen ihnen eher einer Eskalation als dem Gegenteil zugeführt werden würde.

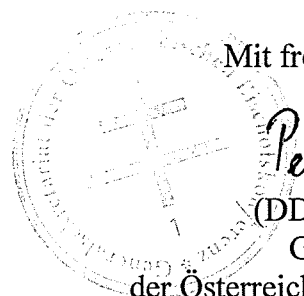
Nach dem Wortlaut des Gesetzes besteht weiters keine Ausnahme vom Verhüllungsverbot für öffentlich zugängliche religiöse Orte oder für Handlungen aus religiöser Motivation bzw für religiöse Veranstaltungen. Solche Ausnahmebestimmungen sind jedenfalls erforderlich, um das Risiko eines verfassungswidrigen Eingriffs in die durch Art 15 StGG 1867 geschützten inneren Angelegenheiten anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften zu vermeiden.

Das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz unterstützt das vorgeschlagene allgemeine Verbot aus den oben genannten Gründen nicht, zumal dieses auch in die allgemeinen Persönlichkeitsrechte eingreifen würde. Die grundsätzliche Freiheit, Kleidung frei wählen und in der Öffentlichkeit tragen zu können, muss – unabhängig von den für die Kleidungswahl ausschlaggebenden Motiven – gewährleistet sein. Dies gilt insbesondere für Frauen, deren (Wahl-) Freiheit von dem angestrebten Verbot in besonderem Maß betroffen wäre. Es ist die Freiheit jedes Menschen zu respektieren und zu fördern, bestimmte Kleidungsstücke zu tragen oder eben auch nicht zu tragen. Eine Einschränkung des Rechtes auf freie Bekleidungswahl kann daher nur in bestimmten, aber konkret zu rechtfertigenden Ausnahmefällen zulässig sein. In Anerkennung dieser Tatsache verbieten beispielsweise die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes, von denen die vorliegenden Regelungen inspiriert erscheinen, die Verhüllung oder Verbergung von Gesichtszügen daher auch nur bei Versammlungen iSd Versammlungsgesetzes (vgl § 9 Versammlungsgesetz) und nicht generell.

Es ist zu befürchten, dass die vorgeschlagene Regelung ein nicht ungefährlicher Präzedenzfall in Hinblick auf die weitere Einschränkung persönlicher Rechte durch das Ausweiten allgemein verbindlicher Bekleidungsvorschriften werden könnte. Der gegenständliche Gesetzesentwurf ist selbst bereits eine solche Erweiterung ursprünglich eingeschränkt geltender Bekleidungsverbote, soll doch durch ihn das bisher nur bei Versammlungen geltende Verhüllungsverbot ohne konkreten Anlass generelle Geltung erlangen.

Das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz ersucht um Berücksichtigung der oben angeführten Bedenken bzw. Vorschläge.

Mit freundlichen Grüßen,



Peter Schipka

(DDr. Peter Schipka)

Generalsekretär

der Österreichischen Bischofskonferenz

An das
Bundesministerium für Europa,
Integration und Äußeres
Minoritenplatz 8
1010 Wien